

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)  
Frau Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner,  
Präsidentin  
Frau Susanne Hardmeier, Generalsekretärin  
Speichergasse 6, Postfach  
CH-3001 Bern

Liestal, 23. Januar 2018

## **Vernehmlassung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen; Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Frau Generalsekretärin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf der revidierten interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen vom 20. Februar 1997 (Universitätsvereinbarung, IUV).

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Erneuerung der IUV. Aus unserer Sicht sollte diese Revision genutzt werden, um die Differenz zwischen den Vollkosten pro Studierenden und den IUV-Beiträgen zu reduzieren. Eine Verringerung dieser Differenz ist unumgänglich, um das schweizerische Hochschulsystem langfristig zu sichern. Der Regierungsrat bedauert sehr, dass der Auftrag an die Arbeitsgruppe, welche den Entwurf ausgearbeitet hat, so formuliert war, dass keine wirkliche Totalrevision vorgenommen werden konnte. Damit wurde die Gelegenheit verpasst, eine umfassende und zeitgemässe Überarbeitung der unzureichenden Verrechnungsmodalitäten an die Hand zu nehmen.

Der Entwurf der revidierten IUV (IUV II) vom 19. Dezember 2016 wurde unter der Leitung des EDK-Vorstandes erarbeitet. Für die Überarbeitung wurden im Vorfeld mehrere Grundsätze festgelegt:

1. Die IUV-Revision soll kostenneutral durchgeführt werden.
2. Die künftigen IUV-Tarife sollen auf der Grundlage der effektiven Kosten berechnet werden.
3. Das System der Wanderungsverluste wird aufgehoben und andere Mechanismen werden eingeführt, welche die Standortvorteile der Universitätskantone abgelden sollen. Die Standortvorteile sollen direkt bei der Tarifberechnung über folgende Mechanismen berücksichtigt werden:
  - Es sollen lediglich die Betriebskosten angerechnet werden. Die Infrastrukturkosten werden nicht in die Tarifberechnung einbezogen.

- Es soll ein Forschungsabzug von 15 % eingeführt werden. Die dem Träger verbleibenden Forschungskosten werden lediglich zu 85% berücksichtigt.
- Es soll ein genereller Abzug für Standortvorteile von 15 % festgeschrieben werden. Das bedeutet, dass die dem Träger verbleibenden Kosten – nach Abzug von Bundesbeiträgen, Studiengebühren, Infrastrukturkosten sowie dem Abzug bei den Forschungsaufwendungen- lediglich zu 85 % abgegolten werden.

Der Kanton Basel-Landschaft stellt diese Grundsätze in Frage und hat Einwände und Bemerkungen, die im Folgenden erläutert werden:

#### Grundsatz 1

Mit der Festlegung des Grundsatzes, dass durch die IUV-Revision das Gesamtvolumen im IUV-System nicht zunehmen darf, wurde (wie eingangs erwähnt) die Chance verpasst, das schweizerische Hochschulsystem auf eine langfristig gesicherte finanzielle Grundlage zu stellen. Dies ist für den Kanton Basel-Landschaft höchst unbefriedigend, da die Differenz zwischen der Höhe der IUV-Beiträge und den Vollkosten pro Studierende nach wie vor sehr hoch ist. Dass der Grundsatz überhaupt in dieser Form festgelegt wurde, ist unserer Ansicht nach nicht sachlich begründet, sondern Ausdruck der Mehrheitsverhältnisse der Vereinbarungskantone. Die Dienstleistungserbringer der IUV befinden sich gegenüber den Dienstleistungsnehmern in der Minderheit. Damit werden nicht nur die tatsächlich bestehenden Vollkosten der Dienstleistungserbringer, sondern auch die zunehmende Bedeutung der universitären Ausbildung für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit – und somit für den Wohlstand – der gesamten Schweiz in der hochtechnologisierten und digitalisierten Zukunft ignoriert.

#### Grundsatz 2

Die Tarife der IUV II werden neu an den „effektiven Ausbildungskosten“ ausgerichtet, welche durch das Bundesamt für Statistik (BFS) ermittelt werden. Dieser in den Begleitdokumenten verwendete Begriff der „effektiven Ausbildungskosten“ muss angesichts der Nichtberücksichtigung der erheblichen und kontinuierlich steigenden Infrastrukturkosten und den weiteren in der IUV II ausgewiesenen Abzügen als Euphemismus bezeichnet werden.

Die vorgeschlagene Ausrichtung soll eine Angleichung an das neue Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz des Bundes (HFKG) ermöglichen. Das HFKG verfolgt unter anderem das Ziel, die Hochschulen nach einheitlichen Grundsätzen zu finanzieren (Art. 3 lit. g HFKG) und verwendet dafür den Begriff der Referenzkosten. Diese Referenzkosten bilden die Grundlage der Finanzierung der Hochschulen durch den Bund. Die Ausgangswerte für die Festlegung der Referenzkosten bilden die durchschnittlichen Kosten der Lehre gemäss den Kostenrechnungen (Art. 44 Abs. 2, HFKG). Dabei sollen die Ausgangswerte so angepasst werden, dass die öffentlichen Beiträge die Finanzierung einer Lehre von hoher Qualität und der dazu erforderlichen Forschung sicherstellen (Art. 44 Abs. 3, HFKG).

#### Grundsatz 3:

Die Berücksichtigung der sogenannten Wanderungsverluste war ein politisches Zugeständnis und in keiner Weise eine sachliche Grundlage in der Logik des Ausgleichs von Ausbildungskosten. Darüber hinaus nahmen diese sogenannten Wanderungsverluste bei den in der IUV genannten Kantonen ab und verlagerten sich auf andere Kantone, die wegen der fehlenden expliziten Nennung in der IUV nicht berücksichtigt werden konnten. Der Regierungsrat begrüsst daher, dass dieser Missstand aufgehoben wird.

Den Forschungsabzug von 15 % sieht der Kanton Basel-Landschaft indessen als nicht gerechtfertigt an. Die universitäre Grundlagenforschung stellt einen massgeblichen Nutzen für die Allgemeinheit dar, von welchem nicht nur die Standortkantone profitieren. Neben dem Forschungsabzug, der mit einem Standortvorteil für die Trägerkantone von Universitäten begründet wird, sollen nochmals 15 % explizit für den Standortvorteil abgezogen werden. Der Standortvorteil wird damit quasi doppelt verrechnet, obwohl die Trägerkantone für die hohen Infrastrukturkosten keine Abgeltung via IUV erhalten.

Die Trägerkantone der Universität Basel übernehmen mit 4'890 „eigenen“ Studierenden bzw. 38,1 % die Hälfte des Gesamtaufwands der Universität Basel. Hingegen tragen die IUV-Vereinbarungspartner bei einer nahezu identischen Anzahl von 4'915 Studierenden oder 38,2 % lediglich 11 % dazu bei (Stand 2016). Die Trägerkantone der Universität Basel kommen nicht nur für die gesamten Vollkosten der eigenen Studierenden und die zusätzlichen Kosten auf, welche sich aus der strategisch erwünschten Forschung ergeben. Sie übernehmen zudem auch das erhebliche Delta, welches die ausserkantonalen Studierenden an der Universität Basel verursachen. Hinzu kommt, dass die Standortkantone der Universitäten auch die Kosten für ausländische Studierende abzüglich der (marginalen) Bundesbeiträge für diese Kohorte selbst tragen müssen. Dabei trägt die Ausbildung der ausländischen Studierenden zu einer Leistung bei, welche die Standortkantone zugunsten des Wissens- und Wirtschaftsstandortes der ganzen Schweiz erbringen. Diese Leistung trägt einerseits zur Verringerung des Fachkräftemangels sowie zur Sicherstellung des akademischen Nachwuchses bei und andererseits zum internationalen Wissensaustausch, welcher für die stetige Verbesserung der hiesigen Forschung und Lehre unentbehrlich ist.

Wie beim nationalen Finanzausgleich zeigt sich bei den Zahlungen im Hochschulbereich somit eine Entwicklung, die den kooperativen Föderalismus gesamthaft stark belastet.

### **Anträge:**

Die vorliegende Revision ist erst ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wir sind der Meinung, dass eine grundlegende Revision notwendig ist, bieten aber Hand zum vorliegenden Kompromiss. Mit seiner Kompromissbereitschaft zum vorliegenden IUV II-Entwurf verbindet der Kanton Basel-Landschaft daher die Erwartung, dass der föderale Lastenausgleich in den nächsten Jahren sachdienlicher und gerechter ausgestaltet werden kann.

Bezüglich der im Entwurf modellhaft vorgenommenen Ausgestaltung der Kostengruppen I-III beantragen wir, die Hochschulkantone mit den aktuellsten Zahlen zu bedienen (insbesondere, welche Kosten aus den BFS-Daten wie herangezogen und welche Studierendenstatistik wie berücksichtigt werden), damit die im Modell ausgewiesenen Abzüge nachvollziehbar werden.

### **Zu den Fragen im Einzelnen**

Zu den einzelnen Fragen verweisen wir auf die Antworten im beiliegenden Fragebogen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Dr. Sabine Pegoraro  
Regierungspräsidentin

Dr. Peter Vetter  
Landschreiber

– Fragen zur Vernehmlassung: Antworten des Kantons Basel-Landschaft

# Fragen für die Vernehmlassung

## Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)

---

7. Juli 2017

### 1. Allgemeine Fragen

**Frage 1:** Sind Sie einverstanden, dass die IUV einer Totalrevision unterzogen wird?

ja   
nein

Kommentar:

Der Begriff „Totalrevision“ suggeriert eine umfassende Erneuerung. Mit dem vorliegenden Entwurf einer IUV II wird jedoch lediglich den Aspekten der Wanderungsverluste sowie der Definition der Studienberechtigten Rechnung getragen. Die für die Berechnung herangezogenen richtigen Basiswerte, die der Kostenentwicklung nach HFKG-Grundsätzen Rechnung tragen, werden mit zu vielen politisch definierten Abzügen abgedämpft. Eine umfassende Erneuerung, die den Namen verdient, müsste auch eine sachlich begründete und damit gerechtere Verteilung der Lasten – d.h. der effektiv anfallenden Kosten – erwirken. Dies ist im vorliegenden Entwurf nicht der Fall.

**Frage 2:** Sind Sie einverstanden, dass aufgrund der Unterschiede zwischen Universitäten und Fachhochschulen weiterhin zwei separate Vereinbarungen bestehen (IUV und FHV)?

ja   
nein

Kommentar:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### 2. Fragen zum Vernehmlassungsentwurf

#### a) generell

**Frage 3:** Sind Sie mit dem vorliegenden Entwurf insgesamt einverstanden?

ja   
nein

Kommentar:

Die vorliegende Revision ist erst ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wir sind der Meinung, dass eine grundlegende Revision notwendig ist, bieten aber Hand zum vorliegenden Kompromiss. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft verbindet sein Einverständnis mit der Erwartung, dass die IUV in Richtung eines gerechteren Lastenausgleichs auf Vollkostenbasis weiterentwickelt wird.

#### b) Tarife gemäss Art. 9 und 10

**Frage 4:** Sind Sie einverstanden, dass die Standortvorteile mittels Abzügen bei der Tarfberechnung berücksichtigt werden, dafür die bisherigen Rabatte für Wanderungsverluste abgeschafft werden?

ja   
nein

Kommentar:

Mit dem Prinzip sind wir einverstanden, jedoch gibt es neben dem eigentlichen Abzug für den Standortvorteil weitere Abzüge, die im Ergebnis insgesamt einen zu hohen Abzug im Vergleich zu den real existierenden Vollkosten mit sich bringen.

**Frage 5:** Sind Sie einverstanden, dass die IUV-Tarife auf der Basis der effektiven, vom BFS ermittelten Kosten berechnet und periodisch angepasst werden?

ja   
nein

Kommentar:

Das Prinzip der Erhebung der effektiven Kosten und die periodische Anpassung gemäss der Entwicklung sind zu begrüssen. Es bleibt der Hinweis, dass mit „effektiven Kosten“ Durchschnittstarife über alle Hochschulen bezeichnet werden, die keineswegs den wirklichen Vollkosten an den einzelnen Universitäten entsprechen. Umso störender ist es, dass noch weitere Abzüge vorgenommen werden.

**Frage 6:** Sind Sie mit der Art der Berechnung der Tarife (keine Infrastrukturkosten, 100% der Betriebskosten der Lehre, 85% der Betriebskosten der Forschung, 15% Abzüge für Standortvorteile) einverstanden?

ja   
nein

Kommentar:

Wie bereits mehrfach festgehalten, halten wir die Differenz der Tarife von den realen Kosten für die Universität Basel bzw. auch zu den (realen) Durchschnittskosten aller Universitäten für zu hoch. Die Dienstleistungsbezüger entfernen sich damit zu weit von einem partnerschaftlichen Lastenausgleich. Während die von ihnen entsandten Studierenden eine vollständige zukunftsgerichtete Ausbildung erhalten und auch diese Kantone von der forschungsgestützten Positionierung unseres Wissens- und Wirtschaftsstandort vollumfänglich profitieren, beteiligen sie sich nur ungenügend an den Kosten. Um die Abzüge nachprüfen zu können, beantragen wir, dass den Universitäten bzw. den Trägerkantonen die exakten Berechnungsgrundlagen zugestellt werden, sowie die Angaben des Bundesamts für Statistik (BFS), welche herangezogen wurden, um diese Abzüge zu ermitteln.

**Frage 7:** Sind Sie der Ansicht, dass die gemäss Modellrechnungen resultierenden Tarife, die ungefähr auf Kostenneutralität ausgerichtet wurden und die Gesamtkosten ähnlich wie heute zu rund zwei Dritteln, die Betriebskosten zu rund drei Vierteln decken, eine faire Lösung darstellen?

ja   
nein

Kommentar:

(Vergleiche die Bemerkungen im Begleitschreiben und die Antworten zu den Fragen 5 und 6.) Die Aussage, die (realen) Betriebskosten würden zu drei Vierteln abgegolten, kann nicht nachvollzogen werden. Wie im Begleitschreiben dargelegt, werden mit den IUV-Beträgen lediglich rund 11 % des Gesamtaufwandes der Universität Basel abgegolten.

### c) Wohnsitzprinzip gemäss Art. 12

**Frage 8:** Sind Sie grundsätzlich mit der Neuregelung einverstanden, wonach bei längeren Studienunterbrüchen oder bei einem Studienbeginn mehr als drei Jahre nach Erlangen des Zulassungsausweises neu der Kanton zahlungspflichtig wird, in dem die Person in Ausbildung am 31. Dezember des Jahres vor Studienbeginn ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatte?

ja   
nein

Kommentar:

Als Standortkanton einer Universität anerkennen wir, dass die Pflicht der entsendenden Kantone für die Ausbildung der entsandten Studierenden in der hier dargelegten Weise enden soll. Störend ist, dass dieses Element der Fairness von den dienstleistungserbringenden Kantonen anerkannt wird, die oben genannten Fairnessgebote, die den Dienstleistungserbringern dienen sollen, jedoch nach wie vor ignoriert werden.

### d) Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

**Frage 9:** Haben sie weitere Bemerkungen/Korrekturvünsche zu einzelnen Artikeln?

Artikel	Korrekturvorschlag	Begründung
keine Bemerkungen		

### 3. Allgemeine Bemerkungen

**Frage 10:** Haben Sie weitere allgemeine Bemerkungen?

[Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

### 4. Zusätzliche Fragen für die Kantone

**Frage 11** Wer ist in Ihrem Kanton für einen Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen zuständig (Regierungsrat, Kantonsparlament, fakultative Volksabstimmung, obligatorische Volksabstimmung?)

Regierungsrat   
Kantonsparlament   
Fakultative Volksabstimmung   
Obligatorische Volksabstimmung

Kommentar:

[Auf Antrag des Regierungsrats.](#)

**Frage 12** Von welchem Zeitbedarf (minimal / maximal) gehen Sie aus, bis ein rechtskräftiger Beitrittsentscheid vorliegt, vom Zeitpunkt der Freigabe des Beitrittsverfahrens durch die EDK an gerechnet?

Minimal: 6 Monate

Maximal: 18 Monate (falls das Referendum ergriffen würde).

---

Die elektronische Version dieses Fragebogens kann von unserer Website heruntergeladen werden: [www.edk.ch](http://www.edk.ch), unter → Aktuell → Vernehmlassungen oder <http://www.edk.ch/dyn/11437.php>. Wir möchten Sie darum bitten, nach Möglichkeit den elektronischen Fragebogen zu verwenden.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Januar 2018 an [seydula@edk.ch](mailto:seydula@edk.ch) oder auf dem Postweg an: Generalsekretariat EDK, Levent Seydula, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern.

Wir danken Ihnen für die Teilnahme an der Vernehmlassung.